

### Leitsätze zum Bericht von Prof. Neumayer

1. Juristische Einordnung und Definition des Wirtschaftsrechts sind noch in Entwicklung begriffen. Der Vortrag geht daher von der Arbeitshypothese aus, das Wirtschaftsrecht habe das Recht der öffentlichen Wirtschaftsbeeinflussung zum Gegenstand.

2. Im Vordergrund der wirtschaftsrechtlichen Normen steht das öffentliche Recht; daneben aber treten privatrechtliche Rückwirkungen. Diese sind der Ausdruck der Umsetzung, die der vertikal-hoheitliche Befehl horizontal auf die Ebene vertraglicher Beziehungen erfährt.

3. Über die räumliche Geltung der Wirtschaftsverwaltungsnormen befindet das internationale Verwaltungsrecht. Die räumliche Zuweisung der vom öffentlichen Wirtschaftsrecht gesteuerten Privatrechtssätze hingegen gehört zu den Aufgaben des internationalen Privatrechts.

4. Diese Rechtssätze sind von zwingender Beschaffenheit.

5. Ihre Behandlung ist daher nach den Regeln zu führen, die für die Geltung des zwingenden Schuldrechts im internationalen Privatrecht festzustellen sind.

6. An diesem Problem hat sich einst der Streit um die objektive oder subjektive Bestimmung des Vertragsstatuts entzündet. Die Annahme, daß bei der Frage nach der Geltung zwingenden Schuldrechts grundsätzlich vom Vertragsstatut auszugehen sei, ist jedoch unzutreffend. Sie verkennt, daß sich der Sammelbegriff „Zwingendes Schuldrecht“ aus wesensverschiedenen Elementen aufbaut, für die keine einheitliche Kollisionslösung gefunden werden kann.

7. Normen, die vornehmlich zum gerechten Ausgleich eines zwischen den Vertragsbeteiligten bestehenden Interessenkonflikts errichtet, die zur Wahrung der Rechtsklarheit und damit in beiden Hypothesen ganz allgemein im Dienste des privaten Rechtsverkehrs schlechthin getroffen werden, oder die Ausdruck einer bestimmten juristischen Konstruktion sind, die bei anderer Betrachtungsweise auch anders hätte ausfallen können, ohne damit zugleich die tragenden Grundlagen der Rechtsordnung in Frage zu stellen, besitzen eine so enge Akzessorietät zu „ihrer“ Rechtsordnung, daß ihre Geltung deren Maßgabe überhaupt zur Bedingung hat. Sie folgen dem Vertragsstatut, sind daher nur relativ (innerrechtlich) zwingend, international jedoch abdingbar und stehen einer freien Rechtswahl der Parteien nicht im Wege.

8. Normen hingegen, die im Drittinteresse oder zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt aufgestellt sind, können wegen der ihnen eigenen Wahrnehmung öffentlicher Funktionen von einer auf reines Privatrecht abgestimmten Kollisionsregel nicht befriedigend erfaßt werden. Sie beanspruchen eine vom Parteiwillen unabhängige ausschließliche Geltung für eine näher abzugrenzende Sozialsphäre. In deren Bereich gelten sie absolut konfliktfest.

9. Die im Wirtschaftsrecht wurzelnden oder von ihm beeinflussten Rechtssätze gehören zur konfliktfesten Gruppe. Ihre internationalprivatrechtliche Behandlung ist daher von der Bindung an das Vertragsstatut zu lösen und zum Gegenstand einer kollisionsrechtlichen Sonderanknüpfung zu machen. Bei der juristischen Subsumption des in Frage stehenden Sachverhaltes sind zunächst Geltungswille des international-unabdingbaren Rechtssatzes und völkerrechtlich zu begrenzende Gesetzgebungsgewalt (*compétence législative*) des rechtsetzenden Staates zu prüfen.

10. Unter diesen Voraussetzungen findet der dem Wirtschaftsrecht zurechenbare konfliktfeste Privatrechtssatz in jedem Sachverhalt Anwendung, der den vom Normzweck angeschauten Tatbestand innerhalb der von seinem Gesetzgeber zu ordnenden Sozialsphäre ganz oder zum wesentlichen Teil zur Entstehung gelangen läßt.